

Anlage 2

Allgemeine Bedingungen für Darlehen der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (nachfolgend kurz „NBank“) gewährt Darlehen, für welche die nachstehende Bedingungen gelten, soweit in besonderen Vereinbarungen, insbesondere im Darlehensvertrag, nichts anderes bestimmt ist. Sie sind Bestandteil des Darlehensvertrages.

I. Verwendung der Mittel

1. Die Darlehensmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Die Darlehensmittel dürfen nur zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für die das Darlehen zugesagt worden ist. Die NBank ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert. Wird der ausbezahlte Darlehensbetrag nicht oder nicht in vollem Umfang benötigt, ist der Darlehensnehmer verpflichtet, die nicht benötigten Beträge wieder unverzüglich zurückzuzahlen.
3. Der Darlehensnehmer hat der NBank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des Vorhabens, spätestens jedoch 6 Monate nach vollständiger Auszahlung der Darlehensmittel, die Verwendung der Darlehensmittel und die Erfüllung etwaiger Auflagen nach den Bestimmungen des Darlehensvertrages auf dem dafür vorgesehenen Formular nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Auf Verlangen der NBank ist der Darlehensnehmer auch bereits vor Abschluss des Vorhabens verpflichtet, die bisherige bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens nachzuweisen.
4. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Darlehensnehmer die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
5. Die einzureichenden bzw. auf Anforderung der NBank einzureichenden Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
6. Der Darlehensnehmer hat die Belege für die Dauer der im Darlehensvertrag bestimmten Laufzeit des Darlehens aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

II. Auszahlung und Verzinsung

1. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, vereinbarte Auszahlungsvoraussetzungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss zu schaffen und das Darlehen abzunehmen.
2. Das Darlehen kann erst ausgezahlt werden, wenn
 - a) der Darlehensvertrag wirksam zu Stande gekommen ist;
 - b) nach Maßgabe des Darlehensvertrags geforderte Sicherheiten wirksam bestellt sind sowie sämtliche Urkunden und Dokumente hierüber der NBank vollständig vorliegen. Eine vorzeitige Auszahlung vor wirksamer Bestellung der Grundschild ist möglich, wenn der beauftragte Notar bestätigt, dass die Eintragung der Grundschild im Grundbuch an der ausbedungenen Rangstelle sichergestellt ist.

Die NBank ist berechtigt, die Auszahlung abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehens berechtigen würden. Sie ist berechtigt, die Auszahlung von der Erfüllung weiterer Bedingungen und Auflagen abhängig zu machen.

3. Der Zinssatz und der Auszahlungskurs des Darlehens werden im Darlehensvertrag festgelegt.
4. Sofern im Darlehensvertrag ein Disagio und/oder eine Bearbeitungsgebühr vereinbart werden, werden diese bei der Auszahlung des Darlehens einbehalten und verrechnet. Das vereinbarte Disagio steht der NBank mit Auszahlung des Darlehens auch dann zu, wenn die Auszahlung im Treuhandwege an Dritte erfolgt. Die Bearbeitungsgebühr wird bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens nicht - auch nicht teilweise - erstattet. Dieses gilt auch im Fall der Nichtauszahlung des Darlehens, sofern diese nicht von der NBank zu vertreten ist.
5. Die Verzinsung des Darlehens beginnt mit dessen Auszahlung. Das gilt auch bei Auszahlungen, die die NBank im Treuhandwege an Dritte vornimmt. Die Zinsleistungen sind nach Maßgabe des Darlehensvertrags fällig.
6. Ist im Darlehensvertrag für die Bereitstellung des Darlehens eine besondere Bereitstellungsprovision vereinbart worden, so ist diese mit der nächsten Zinszahlung fällig; sie wird jeweils nachträglich auf den noch nicht ausgezahlten Darlehensbetrag berechnet.

III. Leistung und Zinsanpassung

1. Leistung und Fälligkeiten

Zins- und Tilgungssatz - bezogen auf den Darlehensnominalbetrag - ergeben die Jahresleistung. Diese

bleibt während eines Zinsbindungszeitraums, sofern ein solcher vereinbart ist, gleich. Sie ist, sofern im Darlehensvertrag keine andere Regelung getroffen wird, in gleich bleibenden Raten am letzten Tag eines jeden Monats fällig. Die Zahlungen müssen jeweils am Fälligkeitstag bei der NBank eingegangen sein.

Aus den zu erbringenden Leistungen werden zunächst die - nach dem jeweiligen Stand der Darlehen nach Verrechnung geleisteter Tilgungsbeträge - berechneten Zinsen abgedeckt; der verbleibende Betrag dient zur Tilgung. Infolge der laufenden Tilgung der Darlehen wird die Jahresleistung zunehmend weniger zur Zinszahlung und zunehmend mehr zur Tilgung verwandt.

Über die vereinbarte Tilgung hinausgehende Tilgungsleistungen sind während eines Zinsbindungszeitraums nicht zulässig.

Erfolgt die erste (Teil-)Auszahlung erst nach dem vereinbarten ersten Tilgungstermin, so sind die vor dieser Auszahlung planmäßig fälligen Tilgungen mit der nächsten Leistung zu entrichten.

Zahlungsverzögerungen infolge fehlerhafter Angaben in Zahlungsbelegen gehen zu Lasten des Darlehensnehmers.

2. Zinsanpassung

2.1. Zinsanpassung bei Darlehen mit Zinsbindungszeiträumen

Frühestens sechs Wochen, spätestens bis zwei Wochen vor Ablauf der Zinsbindungsfrist kann jede Partei verlangen, dass über die Bedingungen für die Darlehensgewährung (Zinssatz, Disagio u. Ä.) neu verhandelt wird.

Werden bis zum Ablauf der Zinsbindungsfrist keine neuen Darlehensbedingungen vereinbart, so läuft das Darlehen zu veränderlichen Konditionen weiter. Es gilt dann der von der NBank für Darlehen dieser Art festgesetzte Zinssatz. Die NBank wird dem Darlehensnehmer den Anfangszins und das Verfahren zur weiteren Zinsanpassung schriftlich mitteilen.

2.2. Zinsanpassung bei Darlehen mit veränderlichem Zinssatz

Die Zinsanpassung richtet sich nach einer Veränderung des im Darlehensvertrag vereinbarten Referenzzinssatzes.

IV. Kündigung

1. Kündigungsrecht des Darlehensnehmers

1.1. Ordentliche Kündigung

1.1.1. Kündigung bei Darlehen mit Zinsbindungszeiträumen

Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag ganz oder teilweise kündigen,

- wenn die Zinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Zinssatz getroffen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, frühestens für den Ablauf des Tages, an dem die Zinsbindung endet; ist eine Anpassung des Zinssatzes in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart, so kann der Darlehensnehmer jeweils nur für den Ablauf des Tages, an dem die Zinsbindung endet, kündigen;
- in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten; wird nach dem Empfang des Darlehens eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Zinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunkts des Empfangs.

1.1.2. Kündigung bei Darlehen mit veränderlichem Zinssatz

Das Darlehen kann vom Darlehensnehmer jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats ganz oder teilweise gekündigt werden.

1.1.3. Unterlassene Rückzahlung

Eine Kündigung des Darlehensnehmers gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

1.2 Außerordentliche Kündigung

Eine fristlose Kündigung kann der Darlehensnehmer nur aussprechen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Darlehensnehmer –auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der NBank- unzumutbar werden lässt, den Darlehensvertrag fortzusetzen. Sofern das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert ist, kann der Darlehensnehmer den Darlehensvertrag nach Ablauf von sechs Monaten nach vollständigem Empfang des Darlehens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vorzeitig kündigen, wenn seine berechtigten Interessen dies gebieten. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere anzunehmen, wenn der Darlehensnehmer ein Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwertung der zur Sicherung des Darlehens beliehenen Sache hat (z. B. Veräußerung des Grundstücks, weitergehende Beleihung des Grundstücks).

1.3. Schriftform

Die Kündigung durch den Darlehensnehmer bedarf der Schriftform.

2. Kündigungsrecht der NBank

Die folgenden Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn mehrere Darlehensnehmer oder Sicherungsgeber vorhanden sind und die Voraussetzungen für Kündigung und Rückforderung des Darlehens in der Person nur eines Darlehensnehmers oder Sicherungsgebers vorliegen.

2.1 Ordentliche Kündigung der NBank

Unbeschadet des Rechts zur Kündigung nach den Bestimmungen der Darlehensvertrags ist die NBank berechtigt, das Darlehen entsprechend der in Abschn. IV. Ziffer 1.1.1, 1. Spiegelstrich, getroffenen Regelung zu kündigen.

2.2. Außerordentliche Kündigung der NBank

2.2.1 Bei einer vereinbarten Laufzeit kann die NBank den Darlehensvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der ihr die Fortsetzung des Darlehensverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist unzumutbar werden lässt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) wenn der Sicherungsgeber gegen die ihm in den gesonderten Sicherungsverträgen oder Grundschuldbestellungsurkunden auferlegten besonderen Pflichten verstößt;
- b) wenn der Darlehensnehmer gegen die ihm auferlegten Offenlegungs- und Auskunftspflichten verstößt,
- c) wenn die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung in das belastete Pfandobjekt oder in Teile desselben eingeleitet wird; der Fall der Zwangsversteigerung zur Auseinandersetzung unter Miteigentümern/Miterbbauberechtigten ist ausgenommen;
- d) wenn Zubehörstücke, Miet- oder Pachtzinsen gepfändet werden oder wenn über dieselben ohne Zustimmung der NBank verfügt wird, es sei denn, die Verfügung über die Zubehörstücke erfolgt innerhalb der Grenzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung;
- e) wenn das Pfandobjekt ganz oder teilweise veräußert oder sonst darüber ohne Zustimmung der NBank verfügt wird oder bei einem Erbbaurecht der Grundstückseigentümer von seinem Heimfallanspruch Gebrauch macht;
- f) wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der Grundschuld bestritten wird oder der vereinbarte Rang nicht innerhalb von zwei Monaten beschafft wird;
- g) das Darlehen nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder der Darlehensnehmer ungeachtet einer angemessenen Fristsetzung durch die NBank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat;
- h) das Darlehen zu Unrecht erlangt worden ist, weil der Darlehensnehmer oder ein Mitverpflichteter in vorgelegten Urkunden oder sonstigen Unterlagen oder mündlichen Erklärungen unrichtige Angaben gemacht hat;
- i) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind;
- j) der Darlehensnehmer eine mit dem Darlehensvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt.

2.2.2 Die NBank ist berechtigt, die Darlehensauszahlung abzulehnen oder bereits ausgezahlte Beträge für sofort fällig und zahlbar zu erklären, wenn

- a) sich die in den Beleihungsunterlagen enthaltenen Angaben als unrichtig erweisen oder wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers oder Sicherungsgebers eintreten, insbesondere wenn die Gesamtfinanzierung des (Bau-) Vorhabens nicht mehr gesichert ist oder die Fertigstellung aus anderen Gründen als gefährdet erscheint;
- b) der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens gepfändet wird.

2.2.3 Wegen Zahlungsverzugs kann die NBank nur kündigen, wenn der Darlehensnehmer mit der Zahlung von fälligen Leistungen länger als 14 Tage in Verzug ist und auch nach Nachfristsetzung durch die NBank von mindestens weiteren 14 Tagen nicht zahlt.

V. Vorfälligkeits-/Nichtabnahmeentschädigung, Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

1. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Darlehensvertrags hat der Darlehensnehmer der NBank denjenigen Schaden zu ersetzen, der dieser aus der vorzeitigen Kündigung entsteht.
2. Bei Nichtabnahme des Darlehens trotz Nachfristsetzung kann die NBank einen daraus entstehenden Schaden auf den endgültig nicht zur Auszahlung kommenden Darlehensbetrag verlangen.
3. Wird bei einem Darlehen mit Zinsbindungszeiträumen vor Ablauf der Zinsbindungsfrist dieses durch die Kündigung der NBank fällig, hat der Darlehensnehmer den durch die vorzeitige Rückzahlung entstehenden Schaden zu ersetzen.

VI. Säumnis

Werden fällige oder fällig gestellte Zahlungen am Fälligkeitstag nicht erbracht bzw. nicht auf einem vom Darlehensnehmer benannten Konto zum Einzug zur Verfügung gestellt, so ist der Rückstand für die Zeit der Säumnis gemäß § 288 BGB in der jeweils geltenden Fassung zu verzinsen. Die NBank behält sich vor, statt der vorstehenden pauschalierten Entschädigung den im Einzelfall entstandenen

Verzugsschaden geltend zu machen, sofern er die pauschalierte Entschädigung übersteigt.

VII. Abtretung, Aufrechnungsbefugnis

1. Der Anspruch des Darlehensnehmers auf Auszahlung des Darlehens kann nur mit Zustimmung der NBank abgetreten oder verpfändet werden.
2. Der Darlehensnehmer ist nicht berechtigt, wegen fälliger Forderungen mit Ansprüchen gegen die NBank aufzurechnen, es sei denn, diese Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

VIII. Sicherheiten, Nachsicherungsrecht, Freigabe

1. Zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus diesem Darlehensverhältnis wird Folgendes vereinbart:
Alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Sicherheiten, welche aus der Geschäftsbeziehung zwischen der NBank und dem Darlehensnehmer resultieren, haften gleichzeitig zugleich für dieses Darlehen. Dementsprechend ist der Darlehensnehmer damit einverstanden, dass der Sicherungszweck jeder im Rahmen der Geschäftsbeziehung bestellten Sicherheit dahingehend erweitert wird, dass die jeweilige Sicherheit auch für alle Forderungen der NBank aus diesem Darlehensverhältnis dient.
2. Der Darlehensnehmer hat die im Darlehensvertrag benannten Sicherheiten zu erbringen.
3. Sofern Grundpfandrechte als Sicherheiten zu bestellen sind, gilt Folgendes:
 - a. Die Entstehung eines Rückübertragungsanspruches des Grundpfandrechts wird ausgeschlossen. Der Darlehensnehmer hat nur Anspruch auf Löschungsbewilligung. Soweit der Darlehensnehmer von sonstigen Gläubigern Löschungsbewilligung beanspruchen kann, tritt er diesen Anspruch an die NBank ab.
 - b. Neu zu bestellende Grundpfandrechte sind stets mit Zwangsvollstreckungsklausel zum Zwecke der Zwangsvollstreckung in den belasteten Grundbesitz einzutragen.
 - c. Soweit es sich bei den als Sicherheit für das hier in Rede stehende Darlehen dienenden Grundpfandrechten um Grundschulden handelt, erfolgen Zahlungen an die NBank nicht zur Tilgung der Grundschulden, sondern nur zur Begleichung der persönlichen Forderung der NBank.
 - d. Im Fall der Zwangsversteigerung ist die NBank nicht verpflichtet, über ihre Forderungen hinausgehende Grundschulden geltend zu machen; sie kann auf die entsprechenden Erlösanteile verzichten. Die NBank kann jederzeit den Antrag auf Eintragung des Verzichts im Grundbuch stellen. Sie ist ferner nicht verpflichtet, in einem etwaigen Zwangsversteigerungsverfahren eine Zinsforderung geltend zu machen, die über der in diesem Darlehensvertrag vereinbarten Zinsforderung liegt.
 - e. Die NBank ist berechtigt, dem Sonderrechtsnachfolger die Berichtigungsunterlagen (§§ 1192, 1144 BGB) auszuhändigen, es sei denn, dass der Darlehensnehmer ausdrücklich eine gegenteilige Weisung erteilt. Der Darlehensnehmer ist nur berechtigt, eine Berichtigung im Wege des Verzichts, keinesfalls eine Abtretung, zu fordern. Für den Fall, dass die Sonderrechtsnachfolge im Wege der Zwangsversteigerung entstanden ist, kann ein Rückübertragungsanspruch auch in anderer Form geltend gemacht werden.
4. Für die Bestellung von Sicherheiten im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung sind die von der NBank herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Abänderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der NBank.
5. Die NBank kann vom Darlehensnehmer die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für ihre Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers, eines Mithaftenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt.
6. Die NBank ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen der Bank nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v. H. übersteigt. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die NBank im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die NBank wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Darlehensnehmers Rücksicht nehmen.

IX. Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Der Darlehensnehmer hat der NBank oder einer von ihr beauftragten Stelle während der gesamten Laufzeit des Darlehens jederzeit, mindestens einmal jährlich, Einblick in die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren und ihr hierzu aussagefähige Unterlagen zu übergeben, jede gewünschte Auskunft zu erteilen und die Besichtigung seines Betriebs zu ermöglichen. Die NBank ist auch aufgrund gesetzlicher und aufsichtlicher Vorgaben verpflichtet, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers offenlegen zu lassen. Bei nicht bilanzierenden Darlehensnehmern kann es sich bei den gewünschten Unterlagen insbesondere handeln um die Einkommens- und Vermögensaufstellungen einschließlich aller Verbindlichkeiten, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Überschussrechnung), die Kopien der Steuerbescheide bzw. der Steuererklärungen handeln. Bei bilanzierenden Darlehensnehmern kann es sich insbesondere um den testierten oder bestätigten Jahresabschluss mit

Anhang und Lagebericht sowie den Konzernabschluss jeweils mit den dazugehörigen Geschäfts- und/oder Prüfungsberichten. Sollte die Vorlage der Unterlagen nicht innerhalb von neun Monaten nach Ende des Kalenderjahres bzw. des Geschäftsjahres möglich sein, wird der Darlehensnehmer die Unterlagen zunächst in vorläufiger Form (z. B. Steuererklärung, Zwischenabschluss, vorläufiger Jahresabschluss) einreichen.

Die NBank kann die dafür erforderlichen Unterlagen direkt bei den Beratern des Darlehensnehmers in Buchführungs- und Steuerangelegenheiten nach Rücksprache mit dem Darlehensnehmer anfordern. Soweit die genannten Unterlagen auf Datenträgern gespeichert sind, ist der Darlehensnehmer verpflichtet, diese in angemessener Frist lesbar zu machen.

Die NBank ist berechtigt, jederzeit die öffentlichen Register sowie das Grundbuch und die Grundakten einzusehen und auf Rechnung des Darlehensnehmers einfache oder beglaubigte Abschriften und Auszüge zu beantragen, ebenso Auskünfte bei Versicherungen, Behörden und sonstigen Stellen, insbesondere Kreditinstituten, einzuholen, die sie zur Beurteilung des Darlehensverhältnisses für erforderlich halten darf.

X. Bankverbindung der NBank

Zahlungen an die NBank sind unter Angabe der Antrags-Nr. auf das Konto Nr. 101348704 bei der NORD/LB, Hannover (BLZ 250 500 00) zu leisten.

XI. Sonstige Bestimmungen

1. Bei mehreren Darlehensnehmern ist jeder zum Empfang der Darlehen berechtigt und jeder haftet für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis.
2. Der Darlehensnehmer trägt alle Kosten, Steuern, Abgaben, Gebühren und Auslagen, die mit dem Darlehen und den Sicherheiten zusammenhängen. Die NBank kann insbesondere für die Ausstellung von Urkunden (z. B. Löschungsbewilligungen, Pfandentlassungserklärungen oder dergl.) Bearbeitungsgebühren erheben.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Darlehensvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Darlehensvertrag als lückenhaft erweist.
4. Alle Änderungen und Ergänzungen des Darlehensvertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung des Schriftformerfordernisses.